

## Stadtratsbeschluss 640 vom 19. Oktober 2022

### **B+A 17/2022: «Initiative <1 % gegen globale Armut>»**

– Gegenvorschlag der Sozialkommission

– Haltung des Stadtrates

#### **Ausgangslage**

An der Sitzung vom 21. Juni 2022 hat der Stadtrat den B+A 17/2022: «Initiative <1 % gegen globale Armut>» verabschiedet. An den Sitzungen vom 25. August 2022 und vom 29. September 2022 hat die Sozialkommission das Geschäft behandelt. Die Kommission erklärt die Initiative für gültig. Die Kommission empfiehlt die Initiative einstimmig zur Ablehnung. Die Kommission beschliesst das Reglement gemäss einem neuen Gegenvorschlag.

#### **Gegenvorschlag Sozialkommission**

Die Sozialkommission stellt der Initiative einen neuen Gegenvorschlag entgegen, weil sie weder die Initiative noch den stadträtlichen Gegenvorschlag unterstützen kann. Der Gegenvorschlag beinhaltet den Antrag, es sei das Reglement über Solidaritätsbeiträge wie folgt zu erlassen:

#### **Reglement über Solidaritätsbeiträge**

vom

*Der Grosse Stadtrat von Luzern,*

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Stadt Luzern stellt jedes Jahr einen Beitrag zur globalen Solidarität zur Verfügung, solange der Bund das UNO-Ziel von 1970 von 0,7 % des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe nicht erreicht.

<sup>2</sup> Der Umfang der Beiträge entspricht mindestens 8 % und höchstens 10 % des Bundeszielmankos gegenüber dem UNO-Ziel gemessen pro Einwohnerin und Einwohner der Stadt Luzern.

<sup>3</sup> In erster Linie werden Projekt- und Programmbeiträge geleistet. Die Stadt Luzern kann auch Beiträge für humanitäre Hilfe leisten.

<sup>4</sup> Wenn eine Vorgabe zum mittelfristigen Ausgleich gemäss den geltenden Bestimmungen zum städtischen Finanzhaushalt nicht eingehalten wird, können die jährlichen Beiträge für die globale Solidarität tiefer ausfallen.

**Art. 2 Kreis der Begünstigten**

<sup>1</sup> Es werden Organisationen, Institutionen und Schweizer Hilfswerke berücksichtigt, die Gewähr für die zweckkonforme Verwendung der Beiträge bieten.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt das Nähere.

**Art. 3 Vergabeverfahren**

Die Stadt strebt für das Vergabeverfahren möglichst tiefe Kosten und, wo sinnvoll, eine Koordination mit dem Bund an. Die Vergabepaxis orientiert sich an der vorhandenen wissenschaftlichen Forschung über Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie an den Aspekten der Transparenz und der Ökologie.

**Art. 4 Organisation**

Der Stadtrat regelt das Nähere.

**Art. 5 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

**Erwägungen des Stadtrates**

Der Stadtrat opponiert dem Gegenvorschlag der Sozialkommission und hält aus den folgenden Überlegungen an seinem Gegenvorschlag gemäss B+A fest.

**Stadt Luzern nicht die richtige Aufgabenträgerin für Entwicklungshilfe**

Wie bereits im B+A 17/2022: «Initiative <1 % gegen globale Armut>» ausgeführt, müsste in der Stadtverwaltung entsprechendes Know-how aufgebaut und eine städtische Verteilorganisation eingesetzt werden, um eine neue städtische Aufgabe «internationale Entwicklungshilfe» wahrzunehmen. Richtet die Stadt Staatsbeiträge aus, ist sie verpflichtet, die Destinatäre entsprechend zu prüfen und die zweckmässige Verwendung der Gelder zu kontrollieren. Anders als bei den zuständigen Organen des Bundes besteht in der Stadt Luzern kein Erfahrungswissen in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Die Sozialkommission schlägt als Entscheidungsinstanz eine Kommission vor. Für die Vorbereitung der Entscheide ist ein entsprechendes Sekretariat erforderlich. Die Aufgabe des Sekretariats müsste mit zirka 50 Stellenprozent dotiert werden. Neben der Evaluation der Destinatärinnen und Destinatäre sowie der Entscheidungsvorbereitung gehört auch das Controlling zum Aufgabenspektrum. Es muss sichergestellt sein, dass die Entwicklungsgelder zweckgemäss eingesetzt werden. Zusammen mit den Sitzungsgeldern für die Kommissionsmitglieder würde die städtische Verteilorganisation zu jährlichen Kosten von mindestens Fr. 65'000.– führen. Im Vergleich zur Tätigkeit des Bundes erweist sich deshalb die Stadt Luzern als weniger geeignet und effizient für die Aufgabe der internationalen Entwicklungshilfe, weshalb davon abzusehen ist, dies als städtische Aufgabe zu begründen. Die Stadt Luzern soll ihren Beitrag zur globalen Solidarität weiterhin durch Ausrichtung von Solidaritätsbeiträgen für die Unterstützung Notleidender bei Kriegen und Naturkatastrophen leisten. Insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der Glückskette besteht eine Partnerorganisation, die nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen die Verteilung der Gelder priorisiert und den zweckmässigen Einsatz der Gelder entsprechend kontrolliert.

**Abhängigkeit von Ausgabenentscheiden des Bundes**

Der Gegenvorschlag der Sozialkommission würde der Stadt Luzern eine Aufgabe übertragen, die von externen Bedingungen abhängig ist. Nur wenn der Bund das UNO-Ziel aus dem Jahr 1970 von 0,7 % des BNE nicht erreicht, soll die Stadt Luzern öffentliche Entwicklungshilfe leisten. Sollten die zuständigen Organe des Bundes ihre Ausgaben von 0,5 % des BNE zugunsten des UNO-Ziels von 0,7 % des BNE anpassen, bestünde die Aufgabe der Stadt Luzern nicht mehr. Die in der Stadtverwaltung aufgebauten Ressourcen wären wieder abzubauen, und die Verteilung von städtischen Beiträgen für die öffentliche Entwicklungshilfe wäre zu sistieren. Effizienz und Effektivität einer solchen kommunalen Entwicklungshilfe sind fraglich.

Die Bemessungsart des finanziellen Rahmens in Art. 1 Abs. 2 enthält keine Höchstgrenze. Die Berechnung basiert auf der Differenz der Bundesausgaben und der UNO-Zielvorgabe. Diese Differenz kann

variieren und hängt von den Entscheiden des Bundes ab. Eine Berechnung könnte jeweils erst nach Bekanntgabe des Bundesbeitrags erfolgen, und der Beitrag der Stadt Luzern würde jeweils erst im Folgejahr einen Beitrag an das Manko leisten. Das EDA rechnet für die Periode 2021–2024 mit einer Quote von 0,45 % des BNE. Bei einem Manko von 0,2 % des BNE beträgt die Belastung pro Einwohnerin und Einwohner der Stadt Luzern zwischen Fr. 13.10 ( $\cong$  8 % des Bundeszielmankos gegenüber dem UNO-Ziel) und Fr. 16.68 ( $\cong$  10 %).

#### Ausgangswerte:

BNE 2021 (Quelle: Bundesamt für Statistik)	Fr. 715'194'000'000
Einwohnende Schweiz 2021	8'738'791
BNE 2021 pro Einwohnerin/Einwohner	Fr. 81'841.30
Einwohnende Stadt Luzern 2021 (Quelle: LUSTAT)	82'800
Differenz von 0,20 % des BNE pro Einwohnerin/Einwohner =	Fr. 163.68
Differenz von 0,25 % des BNE pro Einwohnerin/Einwohner =	Fr. 204.60
Differenz von 0,30 % des BNE pro Einwohnerin/Einwohner =	Fr. 245.52

Differenz zwischen Bundesbeitrag und UNO-Ziel	Betrag pro Einwohner/in		Gesamtbetrag Stadt Luzern
	8 %	10 %	
0,20 % BNE (Bund 0,50 %)	Fr. 13.10	Fr. 16.37	1,1–1,4 Mio. Fr.
0,25 % BNE (Bund 0,45 %)	Fr. 16.37	Fr. 20.46	1,4–1,7 Mio. Fr.
0,30 % BNE (Bund 0,40 %)	Fr. 19.64	Fr. 24.55	1,6–2,0 Mio. Fr.

#### Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stadt Luzern

Die Bemessung anhand des Mankos zwischen Bundesausgaben und UNO-Ziel lässt die aktuelle finanzielle Situation der Stadt Luzern ausser Acht. Dies kann zu unverhältnismässigen Ausgaben im Vergleich zu den übrigen Aufgaben der Stadt Luzern führen.

Aus diesen Gründen wird dem Gegenvorschlag der Sozialkommission opponiert. Es wird beantragt, der Initiative den Gegenvorschlag des Stadtrates gegenüberzustellen.

#### Der Stadtrat beschliesst

Dem Gegenvorschlag der Sozialkommission wird opponiert und beantragt, den Gegenvorschlag des Stadtrates der Initiative gegenüberzustellen.



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 27. Oktober 2022)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 27. Oktober 2022)
- alle Direktionen